

› **STELLUNGNAHME**

zu dem Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
für eine
Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und
eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen
auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

Berlin, den 10.07.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

1. Allgemein

Der VKU befürwortet die im Referentenentwurf vorgesehenen punktuellen Ergänzungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie den Abbau von Bürokratiepflichten in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), um hiermit auf die besondere Situation zu reagieren, die aufgrund der Covid19-Pandemie seit Mitte März entstanden ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigten Änderungen der StromNEV.

Insoweit bestehen aus Sicht des VKU keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 32 StromNEV und der §§ 2, 4 und 6 der NAV und NDAV.

2. Zur Ergänzung von § 17 Abs. 2a StromNEV

Auch aus Sicht des VKU ist es bei Stromtransiten nicht sachgerecht, wenn die Entnahme des nachgelagerten Netzbetreibers mit einer Lastspitze belastet würde, die nicht durch eine Erhöhung der Entnahmen aus seinem Netz und somit nicht durch die dort angeschlossenen Netzkunden verursacht wurde. Entsprechende Sachverhalte sind dem VKU aber bereits aus den Mitgliedsunternehmen berichtet worden.

Der VKU befürwortet daher ausdrücklich die neu anzufügenden Sätze 5 und 6, wonach abweichend von Satz 4 Nummer 2 (richtungsgleich) im Falle eines solchen Transits ein Pooling nach den Vorgaben des Satzes 4 Nummer 1 möglich ist. Dies führt dazu, dass Energiemengen, die auf einem Transit beruhen, saldiert werden dürfen und somit nicht zu einer Erhöhung der Netzkosten führen.

Im Transitfall ist aber der Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen des § 17 Abs. 2a zu beachten. So ist nach § 17 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 ein Pooling nur innerhalb der gleichen Netz- oder Umspannebene möglich. Ein Transit findet aber mit gleicher Wirkung auch über zwei verschiedene Netzebenen statt. Denn der Lastfluss und seine Wirkungen finden unabhängig von den für die Netznutzung relevanten Netzebenen statt. Nach den Erkenntnissen aus den VKU-Mitgliedsunternehmen kann ein Transit nämlich auch z.B. über das Hochspannungsnetz über die Netzebene Hochspannung in ein nachgelagertes Netz eintreten und über das nachgelagerte Hochspannungsnetz in der Netzebene Höchst/Hochspannung wieder das Netz verlassen.

Dieser Sachverhalt sollte nach Auffassung des VKU ebenfalls mit der Änderung erfasst werden, denn er ist nach den bisherigen Regelungen schon alleine durch die verschiedenen Netzebenen nicht Pooling fähig, obwohl die entsprechenden Entnahmestellen galvanisch verbindbar sind und den Transit dadurch ermöglichen.

So muss es möglich sein, bei entsprechender galvanischer Verbindung diesen Transit im Sinne einer bilanziellen Betrachtung ebenfalls herauszurechnen, denn das in der Begründung für die Anpassung der StromNEV beschriebene „sachwidrige Anfallen von Netzentgelten“ findet in dieser Konstellation mit den gleichen Folgen statt.

Der VKU schlägt daher vor, § 17 Abs. 2a um die folgenden Sätze zu ergänzen:

Abweichend von Satz 4 Nummer 2 erfolgt ein Pooling nach Satz 4 Nummer 1 auch im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative, wenn ein Transit vorliegt. Ein Transit ist gegeben, wenn innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung eine Energiemenge aus einer Entnahmestelle entnommen und zumindest teilweise über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle abgegeben wird. Gleiches gilt abweichend von Satz 1 Nummer 3 auch bei Transiten über zwei Netz- oder Umspannebenen innerhalb einer Spannungsebene hinweg. In diesem Fall wird der zeitgleich abgegebene Energiefluss von der entnommenen Energiemenge des vorgelagerten Netzbetreibers der anderen Entnahmestelle(n) ebenfalls im Sinne von Satz 4 Nummer 1 innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung abgezogen.

3. Prüfbitte zu § 120 EnWG

Durch die Corona-Krise wurden planmäßige Abläufe von Kraftwerksprojekten, die die Dekarbonisierung der Energieversorgung vorantreiben, massiv gestört und verzögert. Die Auswirkungen reichen teilweise soweit, dass die geplanten Fertigstellung- und Inbetriebsetzungstermine der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nicht eingehalten werden können. Dies hat erhebliche Folgen für die wirtschaftliche Grundlage der Projekte.

Um Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 120 EnWG, sog. vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE), zu erhalten, ist eine Inbetriebnahme bis Ende 2022 erforderlich. Durch die Corona-Pandemie bedingte, und damit unverschuldete, Verzögerung der Inbetriebnahme über 2022 hinaus, droht nun der Entfall der Entgelte. Dies würde sich bei den einzelnen Mitgliedsunternehmen mit wegfallenden Erlösen in mehrstelliger Millionenhöhe, zu Lasten der kommunalen Gesellschafter, niederschlagen.

Der VKU plädiert deshalb für eine zeitnahe Anpassung der geltenden Stichtagsregelung für die Entgelte für dezentrale Einspeisung, die den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise gerecht wird und diese angemessen kompensiert, und bittet um Prüfung einer entsprechenden Gesetzesänderung.

VKU-Ansprechpartner

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht | 030.58580-132 | seifert@vku.de

Rainer Stock | Bereichsleiter Netzwirtschaft | 030.58580-190 | stock@vku.de